

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.902.579

Wien, am 21. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2021 unter der Nr. 9101/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Austrofaschistisches Herrschaftszeichen am Justizpalast gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

- *In welcher Form hat das Bundesdenkmalamt im Zuge der Generalsanierung des Justizpalastes, welche im Jahr 2007 abgeschlossen worden ist, zum Ausdruck gebracht, dass die Entfernung der austrofaschistischen Herrschaftszeichen am Justizpalast (Haupteingang, Vestibül, Gobelin des Verhandlungssaales des Obersten Gerichtshofes als auch beim Aula-Umgang im 1. Obergeschoß) als Zeitdokument zu erhalten sind?*
- *Falls dies in Form eines Bescheides erfolgt ist: wurde gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel eingebracht?*
- *Wurden dieser Entscheidung des Bundesdenkmalamtes auch Stellungnahmen externer Fachleute, insbesondere aus dem Fachgebiet der Zeitgeschichte, zugrunde gelegt?*

Zunächst sei erwähnt, dass das Bundesdenkmalamt auch bei historisch belasteten Objekten beratend zur Verfügung steht. Die Erarbeitung sowie das Einbringen entsprechender Anträge ist Aufgabe der jeweiligen Verfahrenspartei. Das Bundesdenkmalamt hat bei Einbringung eines entsprechenden Antrags gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz die vom Antragsteller/von der Antragstellerin geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Veränderung des Denkmals sprechen, mit jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderliche Erhaltung des Denkmals sprechen.

Hinsichtlich der Doppeladler am Gittertor des Haupteinganges des Justizpalasts wurde im Rahmen eines Gesprächs bereits am 25. April 2005 festgestellt, dass der Doppeladler seitens des Bundesdenkmalamtes als erhaltenswertes Zeitdokument gesehen würde, wobei eine Überdeckung aus denkmalfachlicher Sicht möglich sei. Festgehalten wurde in diesem Gespräch weiters, dass, falls erforderlich, auch ein:e Historiker:in beigezogen werden könne und dass die Entscheidung, ob eine Restaurierung oder eine Überdeckung der Darstellung erfolgen soll, somit beim Nutzer bzw. der Nutzerin liege. In diesem Sinne war und ist es dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Generalsanierung des Justizpalastes freigestellt, in welchen Bereichen eine Überdeckung von austrofaschistischen Herrschaftszeichen erfolgen soll.

Das Bundesdenkmalamt hielt bereits 2005 die Möglichkeit der Überdeckung sowie der Hinzuziehung eines Historikers/einer Historikerin fest. Die Entscheidung über diese beiden Möglichkeiten liegt beim Eigentümer/bei der Eigentümerin bzw. dem Nutzer/der Nutzerin. Ein Antrag auf Änderung der Herrschaftszeichen am Gittertor des Haupteinganges wurde nicht gestellt. Hinsichtlich der anderen Herrschaftszeichen wurden die Änderungen beantragt und per Bescheid bewilligt. Eine Hinzuziehung von Fachleuten durch das Bundesdenkmalamt war nicht erforderlich. Ein Rechtsmittel wurde gegen diesen Bescheid nicht eingebracht.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Bundesdenkmalamt 2006 gemeinsam mit dem Architekturzentrum Wien als erste Veranstaltung dieser Art das Symposium „Erbe verweigert – Österreich und NS-Architektur“, 15. – 16. Sept. 2006, organisierte und durchführte. Dabei wurde mit zahlreichen Expertinnen und Experten aus Deutschland und Österreich das Spannungsfeld zwischen Entstehungsgeschichte und alltäglichem Gebrauch dieser Gebäude thematisiert und Fragen nach einem adäquaten Umgang gestellt. Das Symposium hatte zum Ziel, eine in Österreich längst fällige Reflexion über die tabuisierte Gegenwart des schwierigen baulichen Erbes in Gang zu setzen.

Jan Tabor (1944 – 2021) behandelte in seinem Beitrag „Architektur und Faschismus“ auch die am wiederhergestellten Justizpalast angebrachten „Symbole der Machtergreifung der klerikal-faschistischen Kräfte“. Tabor versucht dabei auch, den unterschiedlichen Umgang mit der faschistischen und der nationalsozialistischen Architektur zu erklären. Die meisten offensichtlichen Attribute des austrofaschistischen Regimes seien in der NS-Zeit „gründlich vernichtet“ worden, so Tabor. Die Beiträge dieses Symposiums wurden in der vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen Publikation Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, LXI, 2007, Heft 1, Verlag Berger, veröffentlicht.

Das Bundesdenkmalamt hat sich seither in verschiedensten Fällen mit dem schwierigen, belasteten Erbe als Teil der Geschichte und einem zeitgemäßen Umgang damit in einer differenzierten Auseinandersetzung beschäftigt und verfolgt auch die internationale, kritische Auseinandersetzung mit „difficult, dissonant Heritage“ [Heritage of Oppression, Persecution and Dictatorship; Heritage of (Civil) War and Genocide; Fascist/Nazi Heritage; Socialist/Communist Heritage; Colonial/Racist Heritage]. Im November 2021 wurde das von Dr. Inge Podbrecky, Mitarbeiterin der Abteilung für Wien des BDA, verfasste Buch „Unsichtbare Architektur, Bauen im Austrofaschismus: Wien 1933/34 – 1938“ [Dr. Inge Podbrecky, Studien Verlag, 2020] im Bundesdenkmalamt öffentlich vorgestellt.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Sind an weiteren öffentlichen Gebäuden (Amtsgebäuden) in Österreich aus Gründen des Denkmalschutzes noch immer faschistische oder nationalsozialistische Symbole sichtbar?*
- *Wenn am Justizpalast ein Hakenkreuz versehen mit einer Hinweistafel, welche eine Distanzierung von dem Symbol zum Ausdruck bringt und es als historisches Mahnmal etikettiert, prangen würde – würde man dann auch dem Denkmalschutz den Vorrang vor staatspolitischen Erwägungen geben?*

Nach Wissensstand des Bundesdenkmalamtes wurde der Großteil solcher Symbole bereits in der NS-Zeit (siehe Beantwortung zu Frage 3) bzw. in der Nachkriegszeit entfernt. Alle Symbole, die dem Verbotsgesetz, dem Abzeichengesetz oder ähnlichen Verboten unterliegen, sind diesen Gesetzen entsprechend durch die zuständigen Behörden zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Das Denkmalschutzgesetz steht diesen Gesetzen nicht entgegen.

Zu Frage 5:

- *Sind Sie als der für den Denkmalschutz zuständige Minister dazu bereit zu erlassen, dass denkmalschützerische Überlegungen generell kein Grund sein dürfen, dass im öffentlichen Raum faschistische oder nationalsozialistische Symbole erhalten bleiben, sondern dass den Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes in solchen Fällen auf andere Weise zu entsprechen ist?*

Ich verweise bezüglich jener Symbole, die dem Verbotsgesetz, dem Abzeichengesetz oder ähnlichen Verboten unterliegen, auf meine Ausführungen zu den Fragen 4 und 6. In allen anderen Fällen werden Fragen der Veränderungen vom Bundesdenkmalamt gemäß §§ 4 und 5 Denkmalschutzgesetz im Einzelfall geprüft. Eine differenzierte Prüfung durch das Bundesdenkmalamt (siehe Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 sowie 3) entspricht den Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Sind Sie als der für den Denkmalschutz zuständige Minister im speziellen dazu bereit, eine Weisung zu erlassen, dass seitens des Bundesdenkmalamtes die Zustimmung zur Entfernung der austrofaschistischen Herrschaftszeichen am Justizpalast erteilt wird?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesdenkmalamt ist in dieser Angelegenheit bereits von der BIG befasst worden. In seiner Antwort vom 15. November 2021 hielt es fest, dass die betroffenen Gittertore am Hauptportal des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes zwar Teile des historisch gewachsenen Bestandes sind, eine kritische Kontextualisierung der zur Diskussion stehenden austrofaschistischen Symbole aus denkmalfachlicher Sicht allerdings für möglich erachtet wird. Zur Prüfung allfälliger diesbezüglicher Projekte wurde vom Bundesdenkmalamt die Einrichtung einer Expert:innenkommission empfohlen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Laut einer Recherche der Wochenzeitung "Die Zeit" hat das Bundesdenkmalamt dem Eigentümer der Burg Hochkraig vorgeschlagen, ein auf dieser Burg befindliches Hakenkreuz im Zuge von Sanierungsmaßnahmen in ein Quadrat zu verwandeln. Da die denkmalgeschützte Ruine aber als schwer zu erreichen und als extrem einsturzgefährdet galt, hat man mit Kosten iHv bis zu 75.000 Euro gerechnet. Warum wird bei einer Burg, die wohlgermerkt in Privateigentum steht, ein derartig hoher finanzieller Aufwand betrieben, wenn es um die Unkenntlichmachung eines Symbols des Nationalsozialismus geht, hingegen beim Justizpalast, einem der wichtigsten Gebäude des demokratischen und rechtsstaatlichen Österreichs, die Entfernung eindeutig faschistischer Herrschaftszeichen verhindert?*

Das Hakenkreuz auf der Burgruine Hochkraig wurde nach Baumschlägerungen weithin sichtbar. Da die Farbe mit den mittelalterlichen Putzen sowie dem Steinmauerwerk so stark verbunden ist, dass eine Abnahme der Malschicht des Kreuzes nicht möglich war, wurde durch ein Zusammenziehen der Haken optisch ein weißes Fensterkreuz geschaffen. Über die Maßnahme wurde in den Medien berichtet und das Bundesdenkmalamt hat dazu eine Information auf seine Website gestellt:

<https://bda.gv.at/aktuelles/artikel/2019/06/burgruine-hochkraig-kaernten-das-hakenkreuz-wurde-unkenntlich-gemacht/>

Die Arbeiten wurden durch das damals zuständige Bundeskanzleramt gefördert. Die Höhe der Kosten erklärt sich im Wesentlichen dadurch, dass die Mauern erst gesichert werden mussten, bevor die Arbeiten begonnen werden konnten.

Im Übrigen darf ich auch hier auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verweisen.

Mag. Werner Kogler

